

UR_GERICHTE OG S 23 10 vom 20. Juli 2023

UR Obergericht, 2023-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte OG S 23 10

FR: UR_GERICHTE OG S 23 10 du 20 juillet 2023

IT: UR_GERICHTE OG S 23 10 del 20 luglio 2023

Erwägungen

E. 2

Am 7. März 2023 meldete X. ___ gegen das Urteil Landgericht Uri [LGS 22 11] vom 14. Februar 2023 Berufung an. Am 23. Juni 2023 wurde die Berufung innert der Frist zur Einreichung der Berufungserklärung (Art. 399 Abs. 3 StPO) zurückgezogen. Damit ist das Urteil des Landgerichts Uri in Rechtskraft erwachsen (Art. 437 Abs. 1 lit. b StPO) und das Verfahren wird als durch Rückzug der Berufung als erledigt abgeschrieben.

E. 3

Während der Frist zur Einreichung der Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO führt das Obergericht in der Regel, abgesehen vom Versand der Eingangsbestätigung, keine Verfahrenshandlungen aus. Bei einem Rückzug innerhalb der Berufungserklärungsfrist entsteht beim Obergericht zusätzlich ein geringer Aufwand für die Abschreibungsverfügung. Aus rechtsstaatlichen Gründen sollen die Parteien die Abschätzung der Weiterzugrisiken unbeeinträchtigt von Kostenüberlegungen vornehmen können. Daher ist auf die Erhebung von Kosten zu verzichten. Bei diesem Verfahrensausgang entstehen keine Entschädigungs- oder Genugtuungsansprüche des Berufungsklägers (Art. 429 StPO).

E. 4

Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Privatklägerin ist nach Art. 136 Abs. 2 lit. c sowie Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 1 StPO für seine notwendigen Aufwendungen im Berufungsverfahren zu entschädigen. Die Entschädigung wird gestützt auf die angemessene Kostennote vom 29. Juni 2023 zum Armenrechtstarif auf CHF 294.00 (inklusive MWST) festgesetzt (vgl. Art. 34 Gerichtsgebührenreglement [GGebR, RB 2.3232]). Es besteht keine Rück- und Nachzahlungspflicht (Art. 135 Abs. 4 StPO e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.